

Bekanntgabe einer Betreibung trotz erfolglosem Rechtsöffnungsverfahren ([Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG](#))

Gemäss [Art. 8a Abs. 3 SchKG](#) geben die Betreibungsämter Dritten unter bestimmten Voraussetzungen (lit. a-d) von einer Betreibung keine Kenntnis. Das ist unter anderem der Fall, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung gestellt hat. Erbringt der Gläubiger in einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen jedoch den Nachweis, dass er rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat, wird die Auskunft an Dritte nach wie vor erteilt. Wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht (vgl. hierzu unseren Beitrag zu [ungerechtfertigten Beteiligungen in der Schweiz vom 02.01.2019](#)).

Im [Urteil 5A_656/2019 vom 22.06.2020](#) hat das Bundesgericht entschieden, dass nach [Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG](#) auf Gesuch des Schuldners um Nichtbekanntgabe einer Betreibung nur diejenigen Beteiligungen nicht mitzuteilen sind, in welchen der Gläubiger nach Zustellung des Zahlungsbefehls und Erhebung des Rechtsvorschlages (gänzlich) untätig geblieben ist.

Dem entsprechend werden Beteiligungen, in welchen das provisorische oder definitive Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen wurde oder auf dieses nicht eingetreten wird, weiterhin im Beteiligungsregisterauszug aufgeführt.

Für weitere Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Rechtsanwalt [Alexander Schwartz](#) gerne zur Verfügung.

Schwärzler Rechtsanwälte ist eine auf Prozessführung spezialisierte Kanzlei mit Standorten in Zürich, Zug und Liechtenstein.

Wir vertreten unsere Klienten vor sämtlichen Gerichten und Behörden sowie allen Rechtsmittelinstanzen in der Schweiz und Liechtenstein in Zivilverfahren und in damit verbundenen Verfahren, einschliesslich solchen des einstweiligen Rechtsschutzes, der Verarrestierung und Beschlagnahme von Vermögenswerten, der Vollstreckung ausländischer Urteile und von Schiedssprüchen sowie der Rechtshilfe in Zivilsachen.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

lic. iur. Alexander Schwartz, Rechtsanwalt und Notar, Partner
as@s-law.com

Tödistrasse 67
CH-8002 Zürich
T +41 44 482 70 20
F +41 44 286 20 49
E zurich@s-law.com

Baarerstrasse 75
CH-6300 Zug
T +41 41 720 26 76
F +41 41 720 26 77
E zug@s-law.com

www.s-law.com